



FH Salzburg

## Informationsblatt

### Erstellung von Bewerbungsunterlagen

#### Was ist eine diplomatische Beglaubigung? Muss ich meine im Ausland ausgestellten Dokumente/Zeugnisse beglaubigen lassen?

Eine Beglaubigung im internationalen Rechtsverkehr wird Legalisation (diplomatische Beglaubigung) genannt. Dabei handelt es sich um einen Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt. Damit wird letztlich auch der Aussteller der Urkunde bestätigt.

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 ZPO idgF). Urkunden müssen also grundsätzlich beglaubigt (diplomatische Beglaubigung) werden, um in einem anderen Land verwendet werden zu können. Ausnahmen können sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ergeben.

Es gibt 3 Formen von Beglaubigungsvorschriften:

- Befreiung von jeglicher Beglaubigung
- Beglaubigung in der Form der Apostille
- Volle diplomatische Beglaubigung

Unter dem folgenden Link finden Sie Informationen zu den einzelnen Staaten und zu den unterschiedlichen Beglaubigungsmodi:

<http://www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/zugangsvoraussetzungen-bachelor/bewerberinnen-mit-eu-weiterinternationaler-vorbildung-ausser-d/>

#### Wo kann ich meine Unterlagen beglaubigen lassen? Kann ein/e Notar/in meine Unterlagen/Zeugnisse mit der diplomatischen Beglaubigung versehen?

Urkunden aus den Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ bedürfen nur des Beglaubigungsmodus der **Apostille**. Zuständig für die Ausstellung der Apostille ist das jeweilige Außenministerium bzw. eine sonstige dazu berechnete Behörde im jeweiligen Staat. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den Ratifikationsurkunden festgelegt

(siehe: [http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#I](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#I)).

Bei dem Beglaubigungsmodus **volle diplomatische Beglaubigung** müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) beglaubigt werden.

### Vorgehensweise:

Erster Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates;

zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates;

dritter Schritt: Beglaubigung durch österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat)

### **Ein/e Notar/in kann eine Urkunde nicht mit der diplomatischen Beglaubigung versehen.**

Es gibt zwei grundlegende Arten von Beglaubigungen, die eine/r Notar/in vornehmen kann. Bei der Beglaubigung bestätigt der/die Notar/in die Echtheit entweder eines Dokumentes (**Abschriftsbeglaubigung**) oder einer Unterschrift (**Unterschriftsbeglaubigung**). **Über die Richtigkeit der Urkunde oder deren Inhalt werden dabei keine Feststellungen getroffen.**

- Beglaubigte Abschrift

Die beglaubigte Abschrift (beglaubigte Kopie) ist die Bestätigung durch den/die Notar/in, das Bezirksgericht oder die ausstellende Behörde, dass die Kopie einer Urkunde mit dem Original übereinstimmt.

- Unterschriftsbeglaubigung

Mit der Unterschriftsbeglaubigung einer Privaturkunde bestätigt der/die Notar/in, dass die Unterschrift einer bestimmten Person echt ist, also von der Person stammt, die vor einer Notarin/einem Notar unterschrieben oder seine/ihre Unterschrift anerkannt hat.

### **Meine Dokumente/Zeugnisse sind weder auf deutsche noch auf englische Sprache verfasst. Muss ich meine Unterlagen übersetzen lassen? Was muss ich dabei beachten?**

Wenn die Urkundensprache nicht deutsch oder englisch ist müssen die Unterlagen übersetzt werden. Die Fachhochschule Salzburg GmbH akzeptiert neben deutschsprachigen auch englischsprachige Dokumente. Nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente müssen **von einem/einer offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in** in die deutsche oder englische Sprache übersetzt werden.

**Die Originalurkunde bzw. beglaubigte Kopie/Abschrift sollte bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben dauerhaft fest verbunden sein.**

**Bitte beachten Sie, dass bei der Bewerbung um einen Studienplatz an der Fachhochschule Salzburg sowohl die Originalurkunden als auch die Übersetzungen via Online-Bewerbung übermittelt werden müssen.**

Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln d.h. für sie gilt der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates in dem die Übersetzung angefertigt wurde.

## Wie Sie Ihre Bewerbungsunterlagen richtig erstellen – Schritt für Schritt

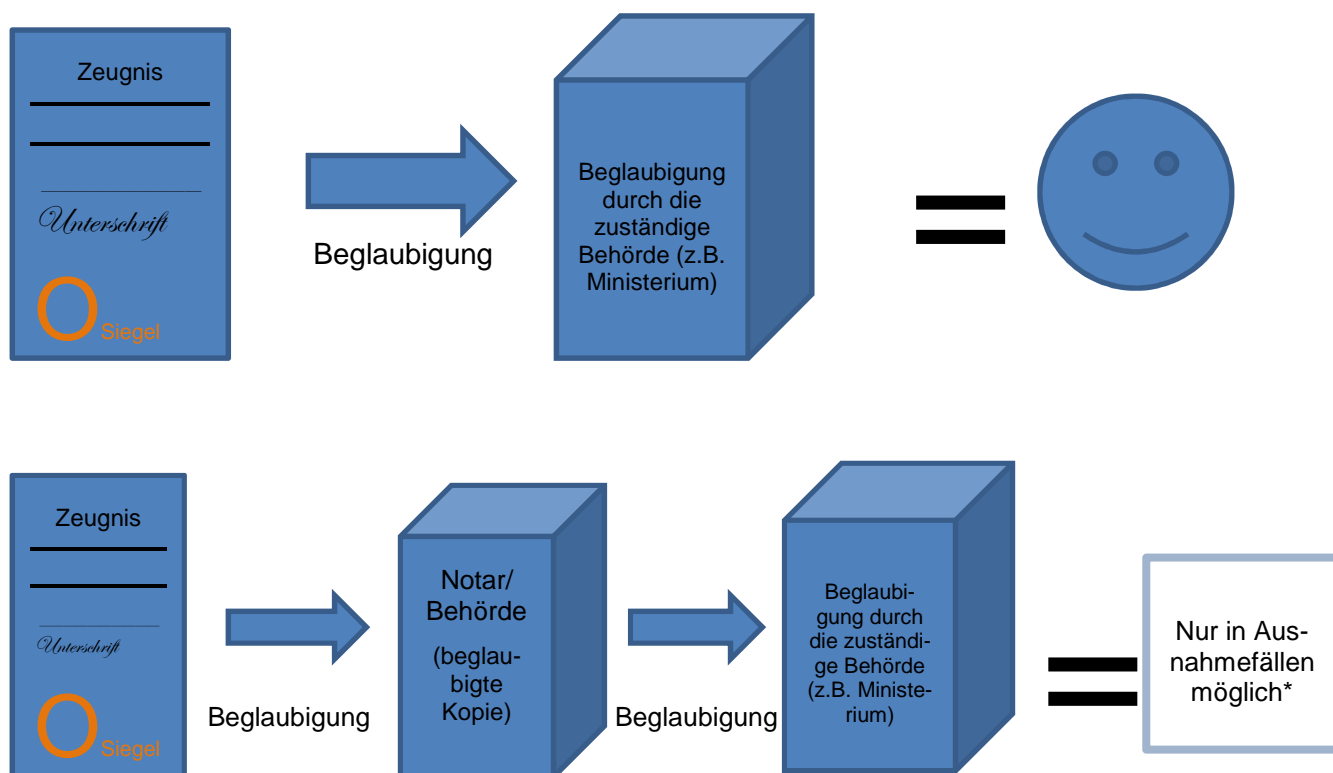
Wichtig ist, dass die diplomatische Beglaubigung den/die Aussteller/in der Urkunde (z.B. Schuldirektor/in, Rektor/in der Hochschule) bestätigt, und nicht die Unterschrift eines Notars/einer Notarin.

Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen sollten Sie weiters folgende Vorgehensweise unbedingt beachten:

1. Zuerst sollten die Originalurkunden beglaubigt werden.
2. Erst DANACH sollten die Originalurkunden von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in übersetzt werden.
3. Anschließend sollten die Übersetzungen - falls erforderlich - beglaubigt werden.

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob die Ihnen vorliegenden Beglaubigungen den hier genannten Kriterien entsprechen. Nicht oder nicht korrekt beglaubigte Dokumente können für Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

### Step by Step Beglaubigung



\*Zum Beispiel Abschriften oder Kopien österreichischer öffentlicher Urkunden einschließlich mit diesen verbundener Übersetzungen können dann beglaubigt werden, wenn die Beglaubigung des Originals oder Duplikats der öffentlichen Urkunde nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anbringung von Beglaubigungsvermerken auf dem Dokument tatsächlich nicht möglich ist wie z.B. bei eingeschweißten Urkunden und Reisepässen. Nicht zumutbar ist die Beglaubigung auf dem Original, wenn dies auf objektiven, nicht vom Antragsteller herbeigeführten Umständen beruht. (Siehe: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/beglaubigung/beglaubigung-in-oesterreich/>)